

**Entwurf zur
Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-
Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)**

Vom ...

Nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes und aufgrund von § 48 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) erlässt die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28. August 1998 (GMBI 1998 S. 503) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) eingefügt:

„d) in urbanen Gebieten

tags	63 dB (A)
nachts	48 dB (A).“

b) Die bisherigen Buchstaben d), e) und f) werden die Buchstaben e), f) und g).

2. In Nummer 6.2 Satz 1 werden die Wörter „Buchstaben a bis f“ durch die Wörter „Buchstaben a bis g“ ersetzt.

3. Nummer 6.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Buchstaben b bis f“ durch die Wörter „Buchstaben b bis g“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Buchstaben c bis f“ durch die Wörter „Buchstaben c bis g“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Durch Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt im Städtebaurecht sowie zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt soll in der Baunutzungsverordnung eine neue Baugebietskategorie „urbanes Gebiet (MU)“ eingeführt werden. Für diese Gebietskategorie enthält die TA Lärm bisher keine Immissionsrichtwerte.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Änderung der TA Lärm konkretisiert die Anforderungen, die von dem Betreiber einer immissionsschutzrechtlichen Anlage zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu erfüllen sind, wenn von seiner Anlage Geräusche auf ein urbanes Gebiet einwirken. Hierzu soll Nummer 6.1 Satz 1 Buchstabe c) der TA Lärm um die Baugebietskategorie „urbanes Gebiet“ ergänzt werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Rechtsgrundlage zur Änderung der TA Lärm

Mit der Ergänzung von Nummer 6.1 Satz 1 Buchstabe c) der TA Lärm sollen neue Immissionswerte im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 BImSchG festgesetzt werden. Die Änderung der TA Lärm erfordert neben der Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 BImSchG die Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Änderung der TA Lärm ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen der TA Lärm ergänzen die vorhandenen Regelungen und wirkt sich nicht im Sinne einer Aufhebung oder Vereinfachung von Regelungen aus. Das administrative Verfahren ändert sich nicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben stellt sicher, dass auf ein urbanes Gebiet keine unzumutbaren Geräusche einwirken. Schutzgut ist insbesondere die menschliche Gesundheit im Sinne des § 1 Absatz 1 BImSchG. Die Änderung der TA Lärm trägt daher zu einer nachhaltigen Entwicklung durch die Vermeidung gesundheitlicher Risiken durch Lärm bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung der TA Lärm wird weder für Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, ein neuer Erfüllungsaufwand begründet. Die neuen Immissionsrichtwerte für urbane Gebiete liegen zwischen denen von Kern-, Dorf- und Mischgebieten einerseits und Gewerbegebieten andererseits. Zum Schutz von Wohngebäuden, deren Errichtung und Nutzung urbane Gebiete zu einem erheblichen Teil dienen sollen, werden an die Betreiber immissionsschutzrechtlicher Anlagen also weniger anspruchsvolle Anforderungen gestellt, als in Kern-, Dorf- und Mischgebieten, bei denen der Schutz der Wohnnutzung vor Lärmeinwirkungen bisher am schwächsten ausgeprägt war. Daher ergibt sich bei der Festsetzung von urbanen Gebieten im Verhältnis zu Kern-, Dorf- und Mischgebieten kein höherer, sondern ein geringerer Erfüllungsaufwand.

Vor diesem Hintergrund werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen nicht stärker betroffen, als nach der bisherigen Rechtslage.

Auch für Bund, Länder und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die Änderungen der TA Lärm führen nicht zu Änderungen im Verwaltungsvollzug und, wie bereits erwähnt, zu keinem zusätzlichen Aufwand für die Betreiber immissionsschutzrechtlicher Anlagen. Insoweit werden weder Vorgaben noch Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

5. Weitere Kosten

Die Änderung der TA Lärm verursacht weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben, sind nicht zu erwarten.

Für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Die vorgesehenen Änderungen haben keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

7. Evaluierung

Eine zeitlich festgelegte Überprüfung der mit der Änderung der TA Lärm beabsichtigten Wirkungen ist nicht vorgesehen, da die Änderung keine neuen verpflichtenden Aufgaben regelt und die getroffenen Regelungen kostenneutral sind.

8. Befristung

Die Änderungen dienen der Ergänzung des Bauplanungsrechts. Eine Befristung der Regelungen würde diesem Anliegen nicht gerecht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht sowie zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in Stadt soll in der Baunutzungsverordnung eine neue Baugebietskategorie „urbanes Gebiet (MU)“ eingeführt werden. Für diese Gebietskategorie enthält die TA Lärm bisher keine Immissionsrichtwerte. Durch die Ergänzung von Nummer 6.1 Satz 1 der TA Lärm um den neuen Buchstaben d) wird diese Regelungslücke geschlossen.

Die Festsetzung „urbaner Gebiete“ soll es den Kommunen ermöglichen, das Bauen in stark verdichteten städtischen Gebieten zu erleichtern. Ziel ist es, zu einer „nutzungsgemischten Stadt der kurzen Wege“ beizutragen. Hierzu ist auch eine höhere Bebauungsdichte vorgesehen. Um insbesondere in innerstädtischen Lagen die Grundlagen für eine stärkere Verdichtung und Nutzungsmischung zu schaffen und um die Errichtung von Wohnraum in diesen Lagen zu fördern, soll der Immissionsrichtwert für urbane Gebiete auf 63 dB (A) tags und 48 dB (A) nachts festgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der noch geringeren Lärmschutzanforderungen, die die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) an den Schutz der Wohnnutzung in Kern-, Dorf- und Mischgebieten vorsieht, sind die neuen Immissionsrichtwert für urbane Gebiete zur Erreichung der genannten städtebaulichen Ziele vertretbar.

Zu den Nummern 2 und 3

Die Nummern 2 und 3 enthalten Folgeregelungen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.